

---

Heiligenhauser Schwimmverein 1968 e.V.  
Postfach 100 329  
42568 Heiligenhaus  
www.heiligenhauser-sv.de

---

An alle Mitglieder  
des  
Heiligenhauser Schwimmvereins 1968 e.V.

Heiligenhaus, den 10.03.2024

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit möchten wir zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung einladen. Sie findet statt am:

**Dienstag, den 16.04.2024 um 19:30 Uhr**  
**Im Vereinsraum/Container des HSV, Selbecker Str./ Heiligenhaus**

Lassen Sie sich bitte nicht von der Tagesordnung abschrecken, wir werden versuchen, die Punkte zügig „über die Bühne“ zu bringen. Da es auch um Ihren Verein geht, bitten wir um rege Teilnahme.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung und dessen Genehmigung
4. Bericht des Vorstandes (außer Kasse)
5. Bericht des Kassenwartes
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern
  - a) Geschäftsführer
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Pressesprecher
  - e) Kassenprüfer

9. Änderung der Satzung

10. Verschiedenes

Anträge zu Punkt 10 „Verschiedenes“ senden Sie bitte zum 12.04.2024 (Poststempel) schriftlich an o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen  
Heiligenhauser SV 1968 e.V.

Heiko Bille  
1. Vorsitzender

---

Bankverbindung Kreissparkasse Düsseldorf

IBAN: DE34 3015 0200 0018004846  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

zu Punkt 9:

## Änderung § 2

bisheriger Wortlaut:

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere um den Schwimmsport als

Leibesübung auf breitester Grundlage zu pflegen. Er bezweckt die allgemeine Verbreitung des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

## Änderung § 3

bisheriger Wortlaut:

### § 3

Sämtliche Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen behördlicher oder staatlicher Stellen und Stiftungen etc. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszweckes (Trainer, Übungsleiter usw.) Sie können bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung desselben nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem „Westdeutschen Schwimm-Verband“ ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu. Beschlüsse über die Verwendung werden in jedem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt

neuer Wortlaut:

### §2 Zweck und Aufgaben

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** Ins besondere um den Schwimmsport als Leibesübung auf breitester Grundlage zu pflegen. Er bezweckt die allgemeine Verbreitung des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens.

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-**

**wirtschaftliche Zwecke**

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

neuer Wortlaut:

### § 3 Verwendung von Einnahmen und sonstigen Zuwendungen

Sämtliche Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen behördlicher oder staatlicher Stellen und Stiftungen etc. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszweckes (Trainer, Übungsleiter usw.) Sie können bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung desselben nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei **Auflösung** des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen **des Vereins unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke**, dem „Westdeutschen Schwimm-Verband“ zu.

